

# PERSONALRAT aktuell

November 2006

## Neue tarifliche Regelungen für MHH-Beschäftigte

### 1. Teil: Überleitung und Besitzstandswahrung

Seit dem 1. November 2006 gelten für alle MHH-Beschäftigten neue tarifliche Regelungen. Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) traten in Kraft. Auf einer Personalversammlung an diesem Tag haben wir die

Grundzüge dieser neuen Bestimmungen vorgestellt. In mehreren Ausgaben von „PR aktuell“ wollen wir jetzt auch in schriftlicher Form über die eingetretenen oder noch anstehenden Veränderungen informieren.

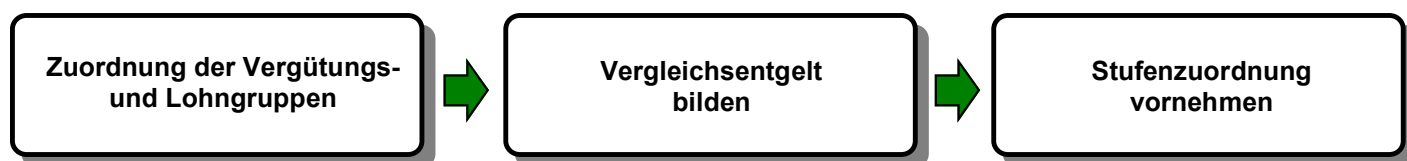
#### A. Überleitung in den neuen Tarifvertrag

Für alle vor dem 1. November 2006 an der MHH Beschäftigten gelten die Regelungen des „Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder“ (TVÜ-L). Ziel dieses Tarifvertrages ist es, die erworbenen Besitzstände bei der Überleitung in das neue Recht im Wesentlichen zu wahren.

mit befristeten Arbeitsverträgen. Wenn die Befristung nach dem 1. November 2008 endet oder in dieser Zeit eine Unterbrechung von mehr als einem Monat stattfindet, kommt es dann zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages auf der Basis des TV-L.

Übergeleitet werden auch die Kolleginnen und Kollegen

Die Überleitung erfolgt in einer für alle gleichen Systematik, bestehend aus drei Schritten:



#### Erster Schritt: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

Jede Vergütungsgruppe des BAT und jede Lohngruppe des MTArb wird in der Anlage 2 des TVÜ-L einer neuen Entgeltgruppe (EG) im TV-L zugeordnet.

##### Beispiele:

*Facharbeiter:* bisher Lo 7 nach Aufstieg aus Lo 6  
neu: Entgeltgruppe 7

*Krankenschwester:* bisher KR V mit Aufstieg nach KR Va  
neu: Entgeltgruppe 7a

*Wissenschaftler:* bisher BAT IIa ohne Aufstieg nach BAT Ib  
neu: Entgeltgruppe 13

*Verwaltungsangestellte:* bisher BAT VB nach Aufstieg aus BAT Vc  
neu: Entgeltgruppe 9

*Arbeiterin:* bisher Lo 2a  
neu: Entgeltgruppe 2 Ü

(alle Zuordnungen: siehe Personalrats-Homepage, TVÜ-L, Anlage 2)

Würde im November 2006 eine Höhergruppierung anstehen, wird diese um einen Monat „vorgezogen“.

## Zweiter Schritt: Vergleichsentgelt bilden

Auf der Grundlage der Bezüge im Oktober 2006 wird für alle Beschäftigten ein Vergleichsentgelt gebildet aus:

- Grundvergütung
- allgemeine Zulage
- Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2
- Zulagen, soweit im neuen Tarifvertrag nicht mehr vorgesehen

Den MHH-Beschäftigten soll mit der November-Abrechnung das jeweilige individuelle Vergleichsentgelt mitgeteilt werden.

### Beispiel:

Angestellte in der Vergütungsgruppe BAT Vc,  
39 Jahre alt, verheiratet

Vergütungsgruppe V c =	€ 1.834,78
Ortszuschlag Stufe 2 =	€ 575,03
Allgemeine Zulage =	€ 107,44
Individuelles Vergleichsentgelt =	€ 2.517,25

## Dritter Schritt: Stufenzuordnung vornehmen

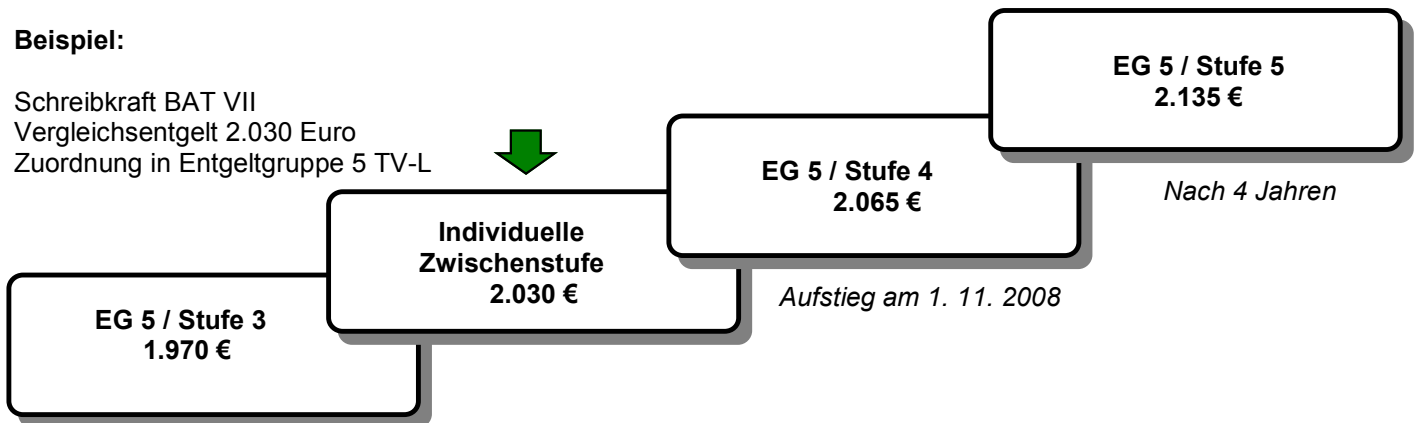
Die Stufenzuordnung in der Entgelttabelle des TV-L erfolgt für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter unterschiedlich.

### Stufenzuordnung der Angestellten:

Mit ihrem individuellen Vergleichsentgelt werden die Angestellten ihrer neuen Entgeltgruppe zugeordnet. Dabei entsteht eine individuelle Zwischen- oder Endstufe.

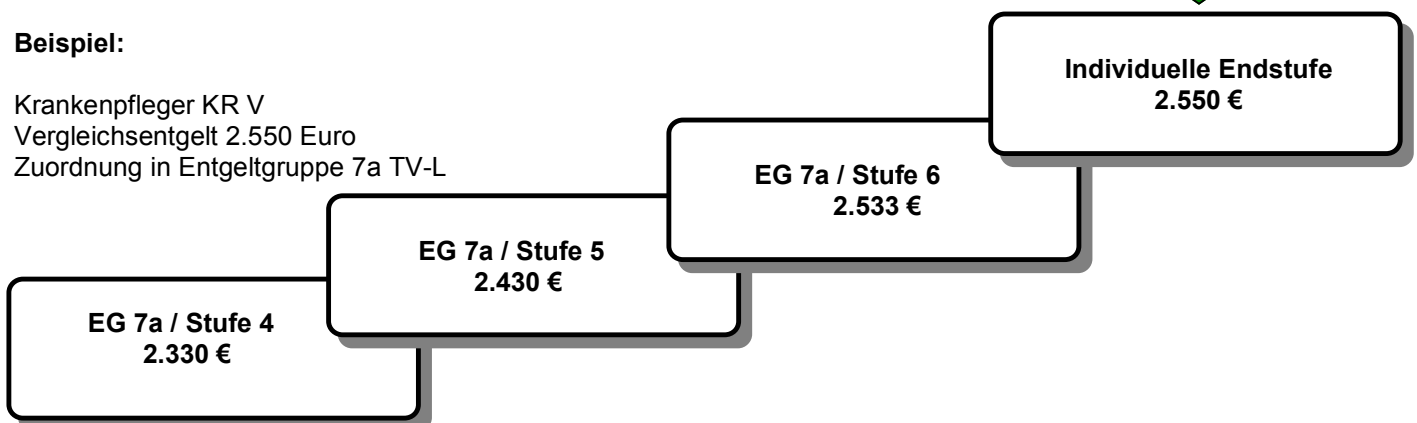
#### Beispiel:

Schreibkraft BAT VII  
Vergleichsentgelt 2.030 Euro  
Zuordnung in Entgeltgruppe 5 TV-L



#### Beispiel:

Krankenpfleger KR V  
Vergleichsentgelt 2.550 Euro  
Zuordnung in Entgeltgruppe 7a TV-L



Die individuellen Zwischen- oder Endstufen werden am 1. Januar 2008 um 2,9 % erhöht und auf einen 5-Euro-Betrag aufgerundet. Alle individuellen Zwischenstufen

steigen am 1. November 2008 in die nächst höhere Entgeltstufe auf und durchlaufen dann die noch ausstehenden Stufen in den tariflich vorgesehenen Regelzeiten.

### IMPRESSUM:

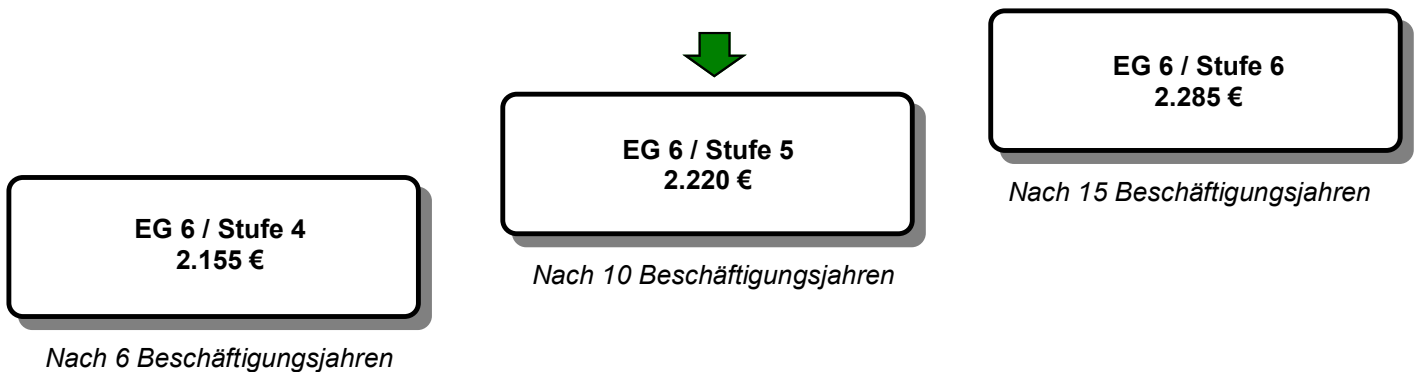
Eine Veröffentlichung des Personalrats an der Medizinischen Hochschule Hannover. Verantwortlich: Simon Brandmaier.  
Anschrift: Personalrat der MHH, OE 9510, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Telefon: 0511-5322661, Fax: 0511-5328661,  
E-Mail: [personalrat@mh-hannover.de](mailto:personalrat@mh-hannover.de) Internet: [www.mh-hannover.de/personalat.html](http://www.mh-hannover.de/personalat.html)

## Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter:

Da die Lohn­tabelle des MTArb bereits nach Beschäftigungszeiten aufgebaut war, gilt hier folgendes Vorgehen: Die Stufenzuordnung wird so berechnet, als hätte die Entgelttabelle des TV-L schon seit Beginn der Beschäftigungszeit gegolten.

### Beispiel:

Arbeiter aus Lohngruppe 6a,  
Beschäftigungszeit: 11 Jahre  
Individuelles Vergleichsentgelt = 2.166,49 €

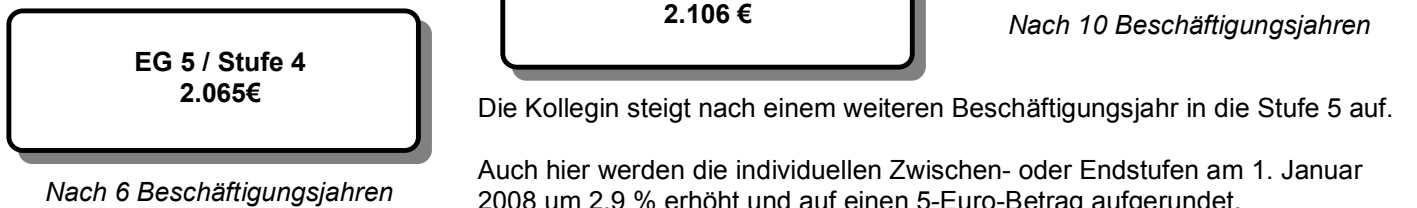


Der Beschäftigte wird direkt der EG 6 / Stufe 5 zugeordnet. Nach weiteren vier Beschäftigungsjahren steigt er in die Stufe 6 auf.

Nur wenn auch hier das Vergleichsentgelt höher als das Tabellenentgelt der erreichten Stufe ist, wird eine individuelle Zwischenstufe gebildet. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt bei erfüllter Beschäftigungszeit.

### Beispiel:

Arbeiterin aus Lohngruppe 5a,  
Beschäftigungszeit: 9 Jahre  
Individ. Vergleichsentgelt = 2.106,38 €



Die Kollegin steigt nach einem weiteren Beschäftigungsjahr in die Stufe 5 auf.

Auch hier werden die individuellen Zwischen- oder Endstufen am 1. Januar 2008 um 2,9 % erhöht und auf einen 5-Euro-Betrag aufgerundet.

## Überleitung der Ärztinnen und Ärzte

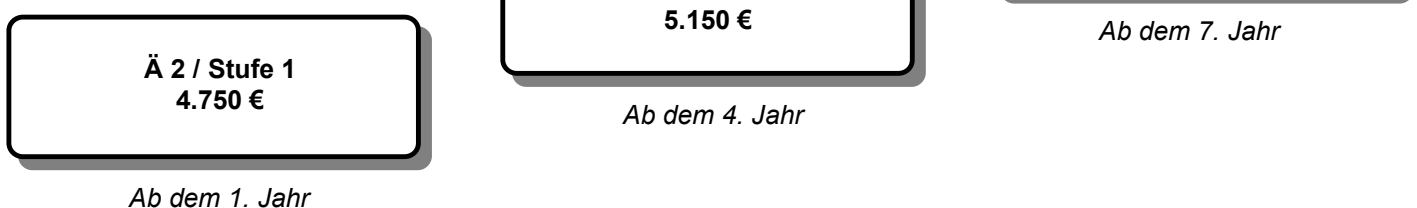
Die Ärztinnen und Ärzte haben eine eigene Entgelttabelle. Abweichend von den Regelungen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeitern werden sie direkt ihren neuen Entgeltgruppen zugeordnet. Entsprechend der ausgeübten Tätigkeit als Ärztin/Arzt, Fachärztin/Facharzt, Oberärztin/Oberarzt oder ständige Vertretung des Chefarztes

kommen sie in die Entgeltgruppen Ä1 bis Ä4.

Bei der Stufenzuordnung werden – wie bei Arbeiterinnen und Arbeitern – die bisherigen Beschäftigungszeiten zugrunde gelegt.

### Beispiel:

Fachärztin  
Beschäftigungszeit: 4 Jahre



Die Beschäftigte wird direkt der Stufe 2 zugeordnet und wird nach weiteren drei Beschäftigungsjahren in die Stufe 3 aufsteigen.

Auch bei den Ärztinnen und Ärzten wird bei einem höheren Vergleichsentgelt eine individuelle Zwischenstufe gebildet; aufgrund der deutlich erhöhten Tabellenentgelte wird dieses jedoch kaum vorkommen.

## B. Besitzstandsregelungen

**Neben dem individuellen Vergleichsentgelt werden weitere Besitzstände der vor dem 1. November 2006 Beschäftigten wie folgt gewahrt:**

### Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Angestellte, die am 1. November 2006 nach bisherigem Tarifrecht die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit zu 50% erfüllt haben, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert. Ausgenommen von dieser 50%-Regel sind kurzfristige Aufstiege, die bis zum 31. Oktober 2008 erfolgen.

Die Aufstiege in der Krankenpflege sind in die neue Entgelttabelle eingearbeitet, hier gilt dieses Verfahren nur für die Beschäftigten, die den Entgeltgruppen 9 a-d zugeordnet sind.

Für Ärztinnen und Ärzte gilt diese Regelung nicht.

#### Beispiel:

Angestellter aus Vergütungsgruppe BAT V b mit 4-jährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe BAT IV b, Beginn der Bewährungszeit: 1. Oktober 2003

Überleitung in die EG 9 mit dem individuellen Vergleichsentgelt gemäß BAT V b.

Am 31. Oktober 2006 war die Bewährungszeit mit drei Jahren und einen Monat zu über 50 % erfüllt. Deswegen gilt der Höhergruppierungsanspruch.

Neue Einreihung in die Entgelttabelle des TV-L zum 1. Oktober 2007 mit dem individuellen Vergleichsentgelt gemäß BAT IV b.

### Vergütungsgruppenzulagen

Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Vergütungsgruppenzulage zustand, erhalten diese als Besitzstandszulage in gleicher Höhe weiter. Analog zu den Bewährungsaufstiegen wird sie auch in den Fällen gewährt, in denen am 1.11.2006 die Hälfte der Anwartszeit erreicht war.

### Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten

Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage nach § 24 BAT zustand, erhalten diese als Besitzstandszulage in gleicher Höhe bis längstens zum 31. Oktober 2008 weiter. Voraussetzung ist, dass die höherwertige Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird.

### Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/MTArb werden nicht in das Vergleichsentgelt eingerechnet. Deswegen werden für im Oktober 2006 zu berück-

sichtigende und bis zum 31. Dezember 2006 geborene Kinder diese bisherigen Einkommensanteile als Besitzstandszulage fortgezahlt. Dieses gilt solange, wie für diese Kinder ein Kindergeldanspruch besteht.

### Strukturausgleich

Für übergeleitete Angestellte und Krankenpflegekräfte wurde das Lebensarbeitseinkommen nach neuem und altem Tarifrecht verglichen. Diejenigen Beschäftigten, die dabei aufgrund des Wegfalls der Ortszuschläge und ihrer Eingruppierung Benachteiligungen erfahren würden, erhalten ab November 2008 zeitbefristet oder dauerhaft einen Strukturausgleich.

Die Höhe dieses Strukturausgleichs für die bisherigen BAT- / KR-Vergütungsgruppen ist der Anlage 3 des TVÜ-L zu entnehmen.

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Nach dem neuen Tarifrecht gilt für alle Beschäftigten eine sechswöchige Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und daran anschließend die Zahlung eines Krankengeldzuschusses aus der Differenz zwischen dem Bruttokrankengeld und dem Nettoentgelt. Die Dauer des Krankengeldzuschusses kann, gestaffelt nach Beschäftigungszeit, bis zu 39 Wochen betragen.

Bei Beschäftigten, für die am 31. Oktober 2006 bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall der § 71 BAT galt, bemisst sich der Krankengeldzuschuss aus der Differenz zwischen dem Nettokrankengeld und dem Nettogehalt.

Beschäftigte, die **privat krankenversichert** sind und für die am 31. Oktober 2006 der § 71 BAT galt, erhalten weiterhin eine Entgeltfortzahlung von 26 Wochen.

Wer bislang nach den landesbeamtlichen Regelungen Ansprüche auf Beihilfe hatte, behält diese weiterhin.

➤ <b>STARTSEITE</b>
<b>KONTAKT</b>
<b>AKTUELLES</b>
<b>AUFGABEN</b>
<b>MITGLIEDER</b>
<b>FRAGE + ANTWORT</b>
<b>PR AKTUELL</b>
<b>VEREINBARUNGEN</b>
<b>RECHT</b>
<b>ARCHIV</b>
<b>LINK-TIPPS</b>
<b>UNIKLINIKEN</b>
<b>DIE DISTEL</b>
<b>STARTSEITE MHH</b>
<input type="text"/>
<b>NEWSLETTER</b>
<b>SITEMAP</b>
<b>IMPRESSUM</b>
<b>RECHTLICHER HINWEIS</b>
<b>HILFE</b>

Besuchen Sie uns im Internet:

[www.mh-hannover.de/personalrat.html](http://www.mh-hannover.de/personalrat.html)